

**Richtlinien der Gemeinde Uedem
über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung junger Familien
(„Baukindergeld“)
beim Verkauf von gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken**

- 1. Änderung -

1. Zweck

Die Gemeinde Uedem gewährt beim Verkauf von gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse, um junge Familien mit Kindern in Uedem anzusiedeln und um Anreize für „mehr Kinder“ zu schaffen.

2. Empfänger des Zuschusses

Erwerber eines gemeindeeigenen Wohnbaugrundstückes, **welches nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinien (27.04.2017) erworben wurde**, die die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3 erfüllen.

3. Art und Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss wird dem Erwerber in Form einer Einmalzahlung in Höhe von 2.500 Euro gewährt für

- a) jedes leibliche bzw. an Kindes statt angenommene Kind, das zum Zeitpunkt des Einzuges in das neu zu errichtende Wohnhaus tatsächlich dem Haushalt des Erwerbers angehört und das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (unter zwölf Jahre) sowie für
- b) jedes weitere leibliche bzw. an Kindes statt angenommene Kind, das innerhalb von 5 Jahren - vom Tage des Abschlusses des Grundstückskaufvertrages an gerechnet - tatsächlich in den Haushalt des Erwerbers im neu errichteten Wohnhaus aufgenommen wird und das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (unter zwölf Jahre).

4. Verfahren

Der Zuschuss wird den Erwerbern von gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken auf Antrag generell nur einmal je Kind gewährt. **Der Antrag ist innerhalb von zwei Jahren nach dem Vorliegen des Förderanspruches gemäß Ziffer 3 zu stellen.**

5. Einzelfallentscheidung

Der Rat der Gemeinde Uedem kann durch Einzelfallentscheidung von den vorstehenden Richtlinien abweichen. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht nicht.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Rat am 27.04.2017 beschlossen und gelten ab diesem Tag.